

# **Umsatzsteuer bei IT Unternehmen**

## **I. Ortsbestimmung, Umsatzsteuer**

- 1. Definition**
- 2. Ort der Lieferung**
- 3. Ort der sonstigen Leistung**
- 4. Ort der unentgeltlichen Wertabgabe**

## **II. E-Commerce**

## **III. § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner**

# Definition

- Die Bestimmung des Leistungsorts ist für die Bestimmung der Steuerbarkeit der Leistung von Bedeutung, da ausschließlich die im Inland ausgeführten Umsätze dem deutschen Umsatzsteuergesetz unterliegen.
- Die Bestimmung des Leistungsorts ist somit bei allen grenzüberschreitenden Umsatzgeschäften von besonderer Bedeutung.
- Für die Ermittlung des Ortes der Lieferung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 6 bis 8 und § 3c UStG.
- Der Ort der den Lieferungen gegen Entgelt gleichgestellten unentgeltlichen Wertabgaben wird nach § 3f UStG bestimmt.
- Der Ort der sonstigen Leistungen wird, abgesehen vom Ort der Beförderungsleistung und dem Ort der den sonstigen Leistungen gleichgestellten unentgeltlichen Wertabgaben, nach § 3a UStG bestimmt.

# II. Ort der Lieferung

- **Ort der Beförderungs- und Versandungslieferung**
  - Ort der Lieferung dort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet
- **Versandhandelsregelung**
- **Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs**
  - Der innergemeinschaftliche Erwerb ist im Bestimmungsmitgliedstaat zu besteuern
- **Ort der Lieferung während einer Beförderung**
- **Ortsregelungen bei Umsätzen mit Gas oder Elektrizität**

# Ort der sonstigen Leistung

- Soweit eine Leistung nicht unter eine der in § 3a Abs. 2 – 5 oder § 3b UStG genannten Kategorien fällt, ist der Ort der sonstigen Leistung dort anzunehmen, von wo aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. In Zweifelsfällen ist der Leistungsort bei natürlichen Personen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. Im Übrigen ist der Ort der Geschäftsleitung maßgeblich.

# Ort der sonstigen Leistung

## Besonderheiten

- Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück
- Ort der Tätigkeit / Arbeit
- Ort der Vermittlungsleistung
- Ort des Leistungsempfängers
- Ausnahmeregelungen zu § 3a UStG (§ 1 UStDV)

# Ort der sonstigen Leistung

Katalog des § 3a Abs. 4 UStG:

- **unternehmerisch tätige Leistungsempfänger:** dort wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (ggf. an der Betriebsstätte ),
- **im Drittland ansässige nicht unternehmerisch tätige Leistungsempfänger:** am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers,
- **in einem Mitgliedstaat der EU ansässige nicht unternehmerisch tätige Leistungsempfänger:** am Sitzort des Unternehmers,
- **in einem Mitgliedstaat der EU ansässige nicht unternehmerisch tätige Empfänger einer elektronischen Leistung eines im Drittland ansässigen Unternehmers:** am Wohnsitz oder Sitz des Empfängers

# Ort der sonstigen Leistung - Auswahl: Katalogtätigkeiten

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
- die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
- die Datenverarbeitung;
- die Überlassung von Information einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
- die Gestellung von Personal;
- die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
- die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen

# EuGH vom 27.10.2005

## - grundlegend für die fme AG

- Urteil betrifft Erwerb von Software, anschließende Anpassung an die Bedürfnisse des Erwerbers, Installation, Schulung usw.
- Einstufung der Dienstleistung hat aus Sicht des „Durchschnittsverbrauchers“ zu erfolgen
- Bestimmung Leistungsort: Berufe sind nur Hilfsmittel zur Kategorisierung; die 6. EG RI. bezieht sich nicht auf Berufe sondern auf Leistungen
- Anpassung von Software = Ingenieur-Leistung

# e-commerce und USt

- Der Begriff des elektronischen Handels ist seit dem **01.07.2003** im Umsatzsteuergesetz in den §§ 3a , 16 , 18 und 22 UStG sowie in den §§ 1 Abs. 1 und 59 UStDV eigens geregelt. Danach ist eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung eine Leistung, die über das **Internet** oder ein elektronisches Netz, einschließlich Netze zur Übermittlung digitaler Inhalte, erbracht wird und deren Erbringung auf Grund der Merkmale der sonstigen Leistung in hohem Maße **auf Informationstechnologie angewiesen** ist, d.h. die Leistung ist im Wesentlichen **automatisiert**, wird nur mit **minimaler menschlicher Beteiligung** erbracht und wäre ohne Informationstechnologie nicht möglich.

# e-commerce und USt

## Ort der Leistung

- Der Ort der sonstigen Leistung, die auf elektronischem Weg erbracht wird (§ 3a Abs. 4 S. 1 Nr. 14 UStG), bestimmt sich wie folgt:
- Ist der **Empfänger** der Leistung ein **Unternehmer**, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 3 S. 1 UStG).
- Ist der **Empfänger** der Leistung **kein Unternehmer** und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im **Drittlandsgebiet**, wird die Leistung im Drittlandsgebiet ausgeführt (§ 3a Abs. 3 S. 3 UStG).
- Ist der **Empfänger** der Leistung **kein Unternehmer** und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im **Gemeinschaftsgebiet**, wird die Leistung dort ausgeführt, wo er seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der die Leistung ausgeführt wird (§ 3a Abs. 3a UStG).
- Ist der **Empfänger** der Leistung **kein Unternehmer** und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im **Gemeinschaftsgebiet**, wird die Leistung vorbehaltlich § 3a Abs. 3a UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 1 UStG ). Vorrangig ist hier der Ort der Betriebsstätte.

## § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner

- (1) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:
  - Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
- (2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer (...) ist
- (4) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat. 2  
Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird.

## § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner

- Der **leistende Unternehmer** ist zur Ausstellung von Rechnungen auch in den Fällen verpflichtet, in denen nicht er, sondern der **Leistungsempfänger** nach § 13b Abs. 1 UStG Steuerschuldner ist.
- Die Rechnung muss zur Rechtssicherheit der Betroffenen neben den allgemeinen Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG auch einen **Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft** enthalten ( § 14a Abs. 4 Satz 2 UStG ).
- Für den Fall, dass in der Rechnung der Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft fehlt, wird der Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden.
- Ein **gesonderter Steuerausweis** ist nach § 14a Abs. 4 Satz 3 UStG **nicht zulässig**. Bei einem gesonderten Steuerausweis durch den leistenden Unternehmer würde die Steuer von ihm nach § 14 Abs. 2 UStG geschuldet.

## § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers:

- Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG kann der Leistungsempfänger die von ihm nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer als **Vorsteuer** abziehen, wenn er die Lieferung oder sonstige Leistung für sein **Unternehmen** bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistung entfällt, ist sie bereits abziehbar, wenn die **Zahlung** geleistet worden ist.
- Der Unternehmer kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr geltend machen, in der er den Umsatz zu versteuern hat (vgl. § 13b Abs. 1 UStG ).